

RSCM Weisbrod-Zürcher AG Version 1.0

Autor:	Oliver und Sabine Weisbrod-Steiner, Co-CEO Weisbrod-Zürcher AG
Version:	1.0 (Mai 2016)
Verteiler:	Mitarbeiter und Lieferanten der Weisbrod-Zürcher AG, Publikation auf Webseite

1. Präambel

Der vorliegende Verhaltenskodex mit Stand vom März 2016 legt die Werte und Grundsätze fest, nach denen sich die Weisbrod-Zürcher AG verpflichtet zu handeln. Er wurde im von den CO-CEO Oliver und Sabine Weisbrod-Steiner erstellt, basiert auf dem Leitbild der Firma vom Januar 2009 und entspricht der seit vielen Jahren gelebten Philosophie der Firma. Der vorliegende Kodex wurde durch den Verwaltungsrat der Weisbrod-Zürcher AG im April 2016 gebilligt.

Zusätzlich zur Erarbeitung dieses firmeneigenen RSCM treten wir dem „Swiss Textiles Code of Conduct“ bei, welcher sich auf folgende internationale Richtlinien und Leitsätze abstützt:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte;
- Kernarbeitsnormen ILO;
- Grundsätze der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung;
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der vereinten Nationen (Global Compact).

2. Umweltschutz (Environment Performance)

2.1. Umwelt-Richtlinie

Jedes operative Geschäft der Weisbrod-Zürcher AG beurteilen wir in Bezug auf Umweltauswirkungen und überprüfen mögliche Verbesserungen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren. Zusätzlich legen wir jährlich Ziele zur Verbesserung unserer Ökobilanz, der Energie-Effizienz und der effizienteren Nutzung von natürlichen Ressourcen fest (siehe 2.2). Im Zentrum steht die Verbesserung der Energie-Effizienz der Gebäude, der Maschinen und Fahrzeuge der Weisbrod-Zürcher AG und die Ablösung nicht erneuerbarer Energieträger (z.B. Öl, Gas) durch saubere erneuerbare Quellen (z.B. Solarenergie, Erdsonden). Weiter reparieren und sanieren wir unsere Infrastruktur oder rüsten diese modern um, statt diese vorzeitig zu ersetzen. Dies auch dann, wenn die Kosten vertretbar höher als für einen Ersatz ausfallen. Durch Optimierung in den Prozessen und in der Verarbeitung reduzieren wir Abfall. Wo dieser anfällt, wird er dem Recycling zugeführt, sofern dieses in Schweizerischen Entsorgungsstellen bereits angeboten wird.

2.2. Umsetzungsprozesse zur Umweltrichtlinie

Wir setzen uns jährlich tabellarisch Ziele zur Verbesserung unserer Ökobilanz, der Energie-Effizienz und der effizienteren Nutzung von natürlichen Ressourcen. Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung wird personell festgelegt und das Erreichen durch Einbezug in die Mitarbeitergespräche überprüft und beurteilt. → **Anhang 1**

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz

3.1. Richtlinie Sicherheit- und Gesundheitsschutz

Unser Unternehmen gewährleistet ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld, indem wir Risiken bewerten und alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um diese Risiken zu beseitigen oder zu mindern. Zu diesem Zweck halten wir uns an die vom Gesetzgeber erlassene EKAS-Richtlinie 6508. Diese enthält die Erläuterungen der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Zur Komplettierung werden auch verwandte Bereiche - Arbeitsgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Mitwirkungsgesetz sowie die entsprechenden Verordnungen - in diese Erläuterungen einbezogen.

3.2. Umsetzungsprozesse zur Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Richtlinie

In unserer Belegschaft wird mindestens eine Person mit den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten (SIBE) gemäss EKAS beauftragt und entsprechend professionell ausgebildet (Jährliche Wiederholungskurse bei SWISSI).

Der Stelleninhaber SIBE der Weisbrod-Zürcher AG berät und unterstützt den Arbeitgeber in der Wahrnehmung seiner Verantwortung bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb. Die Verantwortlichkeit wird tabellarisch festgelegt und das Erreichen durch Einbezug in die Mitarbeitergespräche überprüft und beurteilt. → **Anhang 2**

4. Korruptionsbekämpfungsrichtlinie

4.1. Richtlinie Korruptionsbekämpfung

Unser Unternehmen beendet jegliche Geschäftsbeziehungen, welchen unethische Prinzipien wie Korruption, Erpressung oder Veruntreuung oder eine andere Form der Bestechung zu Grunde liegen. Dies beinhaltet auch das reine Versprechen oder das Angebot der Gewährung eines unlauteren finanziellen oder sonstigen Anreizes. Zusätzlich implementieren wir intern Prozesse, die eine Kontrolle dieser Richtlinie ermöglichen und die Gelegenheiten für unethisches Wirtschaften erschweren. Dazu gehört die Praxis, dass weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch Mitarbeiter eine Einzelunterschrift besitzen. Durch die flache Hierarchie und die grosse Transparenz haben immer mehrere Mitarbeiter Einsicht und Zugriff zu kritischen Geschäftsabläufen und Dateien.

5. Lieferantenrichtlinie

Unsere Lieferanten wählen wir mit Bedacht und unter Berücksichtigung unserer eigenen an uns selber gesetzten Richtlinien und den in der Schweiz geltenden Gesetzen. Wir berücksichtigen zudem wenn möglich immer Lieferanten aus geographisch nahen Regionen (wenn möglich aus der Schweiz oder der EU). Dabei nehmen wir auch Mehrkosten und geringere Margen in Kauf. Darüber hinaus betrachten wir den Aufbau stabiler Arbeitsbeziehungen als wesentliche Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaften. Wir besuchen unsere Lieferanten regelmässig und fordern Transparenz deren Lieferantketten. Sollten wir gezwungen sein, gewisse Rohstoffe oder Produkte aus Ländern ausserhalb der EU und der Schweiz einzukaufen, fordern wir von den jeweiligen Lieferanten eine Verpflichtung zur Einhaltung ethischer Grundsätze, welche allenfalls über der gesetzlichen Norm des jeweiligen Landes stehen. Die betroffenen Lieferanten müssen uns dazu einen aktuellen Beleg (Zertifikat) einer Mitgliedschaft bei anerkannten unabhängigen Labels (BSCI, GOTS oder ähnlich) übergeben, welche durch Audits bestätigt werden. Dabei sollen

folgende Bereiche nach Möglichkeiten abgedeckt sein:

5.1. Lieferantenrichtlinie Umweltschutz

- Minimierung der wichtigsten ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit über den gesamten Lebenszyklus
- Reduktion von Umweltverschmutzung, Emissionen und Abfall
- Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen/Materialien, Energie, Wasser und Hilfs-/Betriebsstoffen
- Förderung von Recycling
- Reduktion von Umweltauswirkungen des Transports
- Unterstützung der Kunden, umweltfreundliche Entscheidungen zu treffen
- Verpflichtung, diese Richtlinie jährlich auf ihre Wirksamkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen

5.2. Lieferantenrichtlinie Menschenrechte & Sozialleistungen

- Explizites Bekenntnis, die Menschenrechte zu respektieren, welches sich auf die international anerkannten Menschenrechtsstandards bezieht, inklusive der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Ausschluss von Kinderarbeit
- Recht auf freie Berufswahl/keine Zwangsarbeit
- Angemessene Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeit
- Menschenwürdige Behandlung
- Nichtdiskriminierung/Gleichberechtigung
- Vereinigungsfreiheit
- Recht zu Kollektivverhandlungen
- Behindertengerechte Zugänglichkeit
- Mutterschaftsschutz
- Bereitstellung eines sauberen und sicheren Arbeitsplatzes
- Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- Verpflichtung, diese Richtlinie jährlich auf ihre Wirksamkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen

5.3. Lieferantenrichtlinie Sicherheit & Gesundheitsschutz

- Absicht die grundlegenden Arbeitsschutzgesetze als Minimal- und nicht als Maximalanforderungen zu betrachten
- Verpflichtung des Topmanagements einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorkehrungen in allen Arbeitsprozessen zu treffen
- Verantwortlichkeit aller Managementebenen für die Sicherheit und Gesundheit der Angestellten zu sorgen
- Angemessene Kontrolle aller betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Durchführung von Schulungen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter die nötigen Kompetenzen haben, ihre Arbeit sicher zu verrichten
- Notfallmassnahmen und Katastrophenpläne
- Unterhalt der Betriebsgebäude & Anlagen; Verantwortlichkeit aller Angestellten, die Sicherheit am Arbeitsplatz aufrechtzuerhalten

- Tragen von Schutzkleidung und -ausrüstung wenn nötig
- Gewährleistung der sicheren Lagerung / Gebrauch von gesundheitsschädigenden Substanzen
- Bedeutung der Rücksprache und der Kooperation zwischen Management und Angestellten
- Sicherstellung dass alle Arbeitsunfälle und Zwischenfälle festgehalten und dokumentiert werden
- Verpflichtung, diese Richtlinie jährlich auf ihre Wirksamkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen

5.4. Lieferantenrichtlinie Korruptionsbekämpfung

- Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Regulierungen, besonders von Antikorruptionsgesetzen wie dem Foreign Corrupt Practices Act
- Verzicht auf jegliche Formen der Bestechung (weder direktes noch indirektes Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von nicht gebührenden finanziellen Vorteilen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit)
- Kein Annehmen von nicht gebührenden Geschenken, Zahlungen oder Einladungen und Reisen
- Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte
- Geheimhaltung, Insiderinformationen und Fair-Disclosure-Grundsätze
- Rechnungslegung und ungebührliche Zahlungen
- Fairer Umgang mit Mitbewerbern, Kunden und Lieferanten
- Schutz und angemessene Verwendung der Vermögenswerte und Ressourcen des Unternehmens, inklusive der elektronischen Systeme und Kommunikationsanlagen.

Hausen am Albis, 10.5.2016

The image shows two handwritten signatures in dark ink. The signature on the left is more stylized and appears to be 'S. Weisbrod'. The signature on the right is more legible and appears to be 'O. Weisbrod'. Both signatures are written over a horizontal line.

Sabine und Oliver Weisbrod, CO-CEO Weisbrod-Zürcher AG